

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 17 des Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-A) vom 24.09.1970, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246), und aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach (BestS)

§ 1

(1) Die Satzung erhält folgende Überschrift: „Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach – Bestattungssatzung (BestS)“

(2) § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung von Bestattungen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Hiervon ausgenommen sind, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist, die Vorbereitung von Leichen zur Bestattung und die Durchführung von Beisetzungsfeierlichkeiten. Diese erfolgen durch vom Bestattungspflichtigen zu beauftragende und hierfür qualifizierte Bestattungsunternehmen.“

(3) § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Beförderung der Leiche oder Urne zum Grab sowie das Herablassen in das Grab erfolgen durch Leichenträger, die von der Stadt bestellt werden. Für die Verbringung zum Grab mit einem Bahrwagen oder das Tragen einer Urne können hiervon im Einzelfall beim Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses Ausnahmen zugelassen werden.“

(4) § 18 Absatz 3 entfällt.

(5) § 22 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei einer hälftigen Abdeckung der Grabstelle mit einer Grabplatte erhöht sich bei Erdbestattung die Ruhefrist um fünf Jahre.“

(6) § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Genehmigung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

(2) Grabmale müssen nach Art und Weise ihrer Gestaltung und Beschriftung mit der Würde des Friedhofes und der Achtung der Totenruhe im Einklang stehen.

(3) Grabsteine und Einfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 Best in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt werden. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass der Naturstein vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurde.

(4) Anträge nach Absatz 1 sind vom beauftragten Steinmetz und dem Grabrechtsinhaber zu unterzeichnen und zweifach bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Vorzulegen ist eine Front- und Seitenansicht des Grabmalentwurfs im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Farben, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schriftzüge und Ornamente, sowie seiner Fundamentierung. Zusätzlich ist der Beschaffungsnachweis nach Abs. 2 vorzulegen.

(5) Grabmäler und Grabanlagen dürfen die Grabfläche maximal zu einem Drittel abdecken. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit gewährleistet ist, dass trotzdem eine Zersetzung der Leiche oder der Aschereste innerhalb der Ruhezeit nach § 22 sichergestellt ist.

(6) Naturlasierte Holzkreuze und provisorische Grabbegrenzungen aus Holz dürfen ohne Genehmigung längstens für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Bestattung aufgestellt werden. Danach sind sie zu entfernen. Grabkreuze nach Satz 1 dürfen hierbei ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten. Für einzelne Bereiche der Friedhöfe kann die Friedhofsverwaltung allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zugelassen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.